



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 62.05.2-2019-1

Dortmund, den 15.12.2023

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2023 des Rahmenbetriebsplans aus August 2021 für die Errichtung und Führung der Süderweiterung des Tagebaubetriebs „Golzheim“ der Christian Collas GmbH & Co. KG zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand in der Gemeinde Merzenich im Kreis Düren [Gemarkung Golzheim, Flur 7, Flurstücke 1 (tlw.) und 22 (tlw.)]

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen:

- die Gewinnung der grundeigenen Bodenschätze Quarzsand und Quarzkies in der Süderweiterung des Tagebaus „Golzheim“ im Kreis Düren, Gemeinde Merzenich, Gemarkung Golzheim, Flur 7, Flurstücke 1 (tlw.) und 22 (tlw.) auf einer Fläche von ca. 9,7 ha, oberhalb des Grundwasserspiegels in einer Menge von bis zu 1.095.000 m³, davon ca. 985.000 m³ (rd. 1,67 Mio. t) verwertbar sowie
- die mit der Gewinnung zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, insbesondere die Beseitigung des Oberbodens und die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche sowie die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen.

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabenbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind.

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und des Planfeststellungsbeschlusses sowie die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen werden unter der Rubrik „Downloads“ auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

in der Zeit **vom 02.01.2024 bis zum 16.01.2024** zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden der Planfeststellungsbeschluss und die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 02.01.2024 bis zum 16.01.2024** während der Dienststunden bei der Gemeinde Merzenich ausgelegt.

Gemeinde Merzenich	Mo-Fr	8:00 – 12:30 Uhr
Valdersweg 1	Mo	14.00 - 16.30 Uhr
52399 Merzenich	Mi	14:00 – 16:00 Uhr
	Do	14:00 – 18:00 Uhr
	Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02421/399-0	

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch denjenigen vom Vorhaben Betroffenen gegenüber, denen der Beschluss nicht zugestellt worden ist, (übrige Betroffene i. S. des § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW) als zugestellt.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Waßmann